



# 1. Hildesheimer - Softdart - Liga e.V.

von  
1997

---

## **Verbands- und Ehrengerichtsordnung**

(vom 01.08.2014)

### **I. Verbandsgerichtsordnung**

- Die 1. Hildesheimer-Softdart-Liga e. V. ist kein Verband und deshalb ist eine eigene Verbandsgerichtsordnung Zurzeit nicht veranlasst.
- Die 1. Hildesheimer-Softdart-Liga e. V. gehört dem Niedersächsischen Dart Sport Verband e. V. (NDSV) und dem Deutschen Dart Sport Verband e. V. (DDSV) an, so dass diese in deren Spielbetrieb gilt.

### **II. Ehrengerichtsordnung**

#### **§ 1 Zuständigkeit:**

Das Ehrengericht ist für Einsprüche gegen die Entscheidungen des Hauptausschusses zuständig.

#### **§ 2 Zusammensetzung:**

Das Ehrengericht wird durch 5 Mitgliedern der 1. Hildesheimer-Softdart-Liga e. V. in der Jahreshauptversammlung gewählt. Es müssen unabhängige Mitglieder sein, die keine Vorstands- oder Sportausschussaufgaben übernommen haben. Das Ehrengericht hat sich nach Neuwahl unverzüglich Zusammensetzen um ihre Aufgaben/Positionen zu verteilen. Es muss 1 Vorsitzender, 1 Stellvertreter, 1 Schriftführer und 2 Beisitzer bestimmt werden. Die Besetzung muss für jedes Mitglied zugänglich gemacht werden.

### **§ 3 Befangenheit:**

Ein Ehrengerichtsmitglied ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen, wenn

- es selbst oder ein Mitglied aus seiner Mannschaft beteiligt ist,
- ein an dem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in §§ 52, 1 - 3 StPO bezeichneten Art steht.

Jedes Ehrengerichtsmitglied kann sich selbst für befangen erklären oder von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung. Über ihre Berechtigung entscheidet das lebensälteste Ehrengerichtsmitglied endgültig.

### **§ 4 Widerspruch:**

Gegen Entscheidungen des Sportausschusses ist der Widerspruch zulässig und muss innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Entscheidung bei dem Hauptausschuss schriftlich eingelegt werden. Dieser ist vorschusspflichtig.

Der Vorschuss des Widerspruchs beträgt 30,00 Euro und wird bei Erfolg des Widerspruchs an den Beteiligten zurückgezahlt, der den Widerspruch eingelegt hat.

Der Vorschuss ist auf das Konto der 1. Hildesheimer-Softdart-Liga e. V. einzuzahlen.

Eine Entscheidung hat so lange Gültigkeit bis eine neue Entscheidung getroffen wird. Ein Widerspruch hemmt die vorangegangene Entscheidung nicht.

### **§ 5 Entscheidung des Hauptausschusses:**

Nach Einzahlung des Vorschusses und ausgiebiger Beratung des Hauptausschusses ergeht ein schriftlicher Beschluss.

Dieser muss enthalten: Die Beteiligten, den Entscheidungstenor, die Entscheidungsgründe und die Belehrung über den Einspruch bei Nichterfolg.

Dieser wird an die Beteiligten persönlich ausgehändigt oder per Einschreiben / Rückschein zugesandt.

## **§ 6 Einspruch:**

Gegen Entscheidungen des Hauptausschusses ist der Einspruch zulässig und muss innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Entscheidung bei dem Ehrengericht schriftlich eingelegt werden. Dieser ist vorschusspflichtig.

Der Vorschuss des Einspruchs beträgt 50,00 Euro und wird bei Erfolg des Einspruchs an den Beteiligten zurückgezahlt, der den Einspruch eingelegt hat. Der Vorschuss ist auf das Konto der 1. Hildesheimer-Softdart-Liga e. V. einzuzahlen.

Eine Entscheidung hat so lange Gültigkeit bis eine neue Entscheidung getroffen wird. Ein Einspruch hemmt die vorangegangene Entscheidung nicht.

## **§ 7 Verfahrensablauf:**

- Das Ehrengericht wird auf Antrag tätig und ist vorschusspflichtig.
- Das Ehrengericht verhandelt nicht öffentlich.
- Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Das Ehrengericht entscheidet im schriftlichen Verfahren. Bei nicht eindeutigen Sachverhalt behält sich das Ehrengericht die Ladung eines Beteiligten zur Anhörung vor.

## **§ 8 Entscheidung:**

- Nach Einzahlung des Vorschusses und ausgiebiger Beratung aller Ehrengerichtsmitglieder ergeht ein schriftlicher Beschluss.
- Dieser muss enthalten: Die Beteiligten, den Entscheidungstenor und die Entscheidungsgründe.
- Dieser wird an die Beteiligten persönlich ausgehändigt oder per Einschreiben / Rückschein zugesandt. Der Vorstand bekommt eine Abschrift zur Kenntnisnahme.
- Die Entscheidung ist nicht mehr anfechtbar und hat sofortige Gültigkeit.

## **§ 9 Vorschuss / Gebühren:**

Die Gebühren für das Ehrengericht und Weitere sind im Strafenkatalog unter § 12 bestimmt.

Änderungen der Verbands- und Ehrengerichtsordnung behält sich das Ehrengericht vor!